

Satzung

des Fördervereins der Giessener Gitarrentage

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Giessener Gitarrentage.
2. Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher gemeinnütziger Verein gem. §§ 21 ff BGB. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Giessen.
4. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der qualifizierten Gitarrenmusik sowie der Giessener Gitarrentage. Er hat sich zudem die Aufgabe gestellt, das Musikleben in Giessen und der Region durch qualitätsvolle Konzerte, Festivals, Weiterbildungsmaßnahmen und Förderung des musikalischen Nachwuchses zu beleben.
2. Der Verein strebt die Kooperationen mit der Justus-Liebig-Universität Giessen, den regionalen Musikschulen sowie nationalen und internationalen Kulturpartnern an.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können Vereinsmitglieder werden. Der Verein bemüht sich um eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung und steht grundsätzlich allen Personen offen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über den schriftlichen zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme oder Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund durch Beschluss ausschließen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommt oder in sonstiger Weise zuwiderhandelt oder die Zwecke des Vereins schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen und nach erfolgter Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses mit dem Mitgliedsbeitrag rückständig ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Zur Bestätigung des Ausschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder des Vereins haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Er beträgt zur Zeit für natürliche Personen mindestens 25 €, für juristische Personen mindestens 250 €. Der Jahresbeitrag für Schüler bis zum 18 Lebensjahr beträgt 5 €. Über Änderungen des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1.3. eines Jahres fällig, bei neu aufgenommenen Mitgliedern unverzüglich nach Aufnahme. Allen Mitgliedern wird für die vom Verein ausgerichteten Veranstaltungen die übliche Ermäßigung gewährt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und zugleich Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl seines Nachfolgers.
3. Der Vorstand bestimmt die grundlegenden Geschäfte des Vereins und stellt den Geschäftsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung. Der Schatzmeister führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch und erstellt die Jahresrechnung gegenüber der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins Beisitzer berufen.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren oder fernmündlich treffen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Inhalt, Zeitpunkt und Ergebnis der Abstimmung innerhalb des Vorstandes festgelegt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der Mitglieder des Vereins wird wenigstens einmal jährlich einberufen.
2. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von wenigstens 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.
4. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Mitglied des Vorstandes hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
5. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie eine Nichtbeteiligung an der Beschlussfassung behandelt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag

abgelehnt. Eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen erforderlich.

7. Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist dieser nicht anwesend, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- die Wahl der Rechnungsprüfer und die Genehmigung der Rechnungsprüfung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 10 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Ort und Zeit der Versammlung sowie die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Aufbringen der Kosten

1. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aufgebracht
 - durch die Beiträge der Mitglieder
 - durch Geldzuwendungen an den Verein
 - durch öffentliche Mittel
 - durch sonstige Einnahmen
2. Die Mittel dürfen nur den Gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben des Vereins dienen. Es dürfen Rücklagen im Sinne von § 58 Ziff. 6 und 7 der AO gebildet werden.

§ 12 Jahreshaushalt

1. Der Vorstand stellt den Jahreshaushalt auf. Er beschließt darüber sowie über die Anlage des Vereinsvermögens und über die Verwendung der für die Zwecke des Vereins verfügbaren Mittel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
2. Die Kosten der Verwaltung sind aus den Mitteln des Vereins zu bestreiten.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein und drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung des Vereins stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaft mit der Auflage zu übertragen, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden.

§ 14 Ehrenmitgliedschaften

Der Vorstand kann Einzelpersonlichkeiten ohne Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zum Verein zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Mitgliederversammlung bestätigt diesen Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Giessen, den 16.02.2008